

Hinweis: Die aktuelle Reform der Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs ist im Folgenden – mit Ausnahme des § 477 - noch nicht berücksichtigt, da dies die Beschaffung eines neuen Gesetzestextes am Ende der Vorlesungszeit bedeutet hätte.

2. Begriff des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 Abs. 1)

2.1 Beteiligte Personen: Verbraucher (§ 13) und Unternehmer (§ 14)

(1) Beim Verbrauchsgüterkauf geht es um einen **Kaufvertrag** über eine **bewegliche Sache**, wobei auf der Verkäuferseite ein Unternehmer, auf der Käuferseite ein Verbraucher steht.

(2) In die Pflicht genommen werden **Unternehmer**, sprich: alle natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (**§ 14 Abs. 1**).

Auch **Kleingewerbetreibende**, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sind Unternehmer, so z.B. der Inhaber einer Gaststätte oder einer Pommestube. Zu den **juristischen Personen** zählen insbesondere die **Kapitalgesellschaften**, z.B. die AG oder GmbH. Träger eines Unternehmens können auch **Personengesellschaften** sein; damit werden vor allem erfasst oHG, KG und Partnerschaftsgesellschaften; sie sind zwar keine juristischen Personen, nach allgemeiner Ansicht jedoch teilrechtsfähig.

(3) Wer **Verbraucher** ist, bestimmt sich nach **§ 13**. Angesprochen ist jede **natürliche Person**, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der **weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit** zugerechnet werden kann. Ein wenig näher:

- Nur natürliche Personen (Menschen) sind Verbraucher. Juristische Personen, z.B. Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung fallen nicht unter den Begriff.
- Umgekehrt sind alle natürlichen Personen – ohne Rücksicht auf ihren intellektuellen oder ökonomischen Status – Verbraucher, des weiteren die sog. **Freiberufler** (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), falls sie außerhalb ihres Berufes handeln.
- Ein Verbrauchsgüterkauf liegt nur vor, wenn der Vertrag **privaten Zwecken** dient, z.B. zum familiären Alltag, oder zur Freizeit gehört.

Über die Zuordnung zum privaten oder unternehmerischen Bereich entscheidet nicht der Wille des Käufers, sondern der Inhalt des Kaufvertrages.

So kann z.B. der Kauf eines KFZ gleichermaßen dem Berufs- wie dem Privatleben dienen. Entscheidend ist, welche Nutzung überwiegt. Insbesondere die Tatsache, ob die Mehrwertsteuer weitergegeben werden kann (sog. Vorsteuerabzug), kann aufschlussreich sein.

Blieben Zweifel hinsichtlich der Zuordnung zum privaten oder unternehmerischen Bereich, kann sich der Käufer **nicht** auf die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs berufen; denn es gilt der Satz:

Wer die Vorteile einer Schutznorm **beansprucht, muss beweisen**, dass er zu dem begünstigten Personenkreis gehört.

(4) Die §§ 474 ff. gelten nur für die Beziehung eines Verbrauchers zu einem Unternehmen. Das bedeutet zugleich: Der kaufmännische und private Bereich sind ausgenommen. Die Vorschriften **gelten nicht**

- für Kaufverträge **zwischen Verbrauchern** oder zwischen Unternehmen,
- ebensowenig in dem Fall, dass ein Verbraucher (eine Sache) an ein Unternehmen verkauft.

2.2 Anwendungsbereich: Kauf beweglicher Sachen

(1) Sachlich beziehen sich die §§ 474 ff. auf den Kauf beweglicher **Sachen**, sprich: auf alle **körperlichen Gegenstände** (§ 90).

Körperliche Gegenstände – so ist in den Gesetzeskommentaren zu lesen – müssen im Raum abgrenzbar sein, entweder durch eine eigene körperliche Begrenzung, durch Fassung in einem Behältnis oder durch sonstige künstliche Mittel wie Grenzsteine. Daraus wird dann „messerscharf“ geschlossen, dass die Allgemeingüter – wie freie Luft und Wasser – keine Sachen sind. Auch beim Grundwasser und Schnee fehlt es in juristischer Perspektive an der erforderlichen Begrenzung, auch Langlaufloipen sind keine Sachen.

(2) Beweglich müssen die Sachen sein. Der Käufer einer Immobilie: eines Grundstücks oder Hauses, kann sich daher nicht auf die Schutzvorschriften der §§ 474 ff. berufen.

(3) Anders hingegen der Käufer eines **Tieres**. Tiere sind zwar keine Sachen. Auf sie finden jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (**§ 90 a**).

Eingefügt wurde diese Vorschrift durch ein Gesetz vom 20.08.1990. Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, dass ein Tier als „Mitgeschöpf“ nicht einer Sache gleichgestellt werden darf. Die entsprechende Anwendung der für Sachen geltenden Vorschriften hat jedoch gegenüber der vormaligen Rechtslage keine Änderung gebracht.

(4) Nicht nur fabrikneue Waren werden erfasst. **Auch der Käufer gebrauchter Waren wird geschützt**, z.B. der Käufer eines **Gebrauchtwagens** oder eines sonstigen technischen Gebrauchsguts.

Gebrauchte Sachen werden (gem. § 474 Abs. 2) vom Schutzbereich der §§ 474 ff. lediglich ausgenommen, wenn sie öffentlich ersteigert wurden.

3. Kein (vorzeitiger) Gefahrenübergang beim Versendungskauf (§ 475 Abs. 2)

(1) Gemäß § 447 geht beim „normalen“ Versendungskauf die sog. Preisgefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an die Transportperson auf den Käufer über. Die Ware „reist“ gleichsam auf „Risiko“ des Käufers; dieser bleibt zahlungspflichtig, selbst wenn er die Ware nicht oder nur beschädigt erhält.

(2) In § 475 Abs. 2 steht nun geschrieben, dass § 447 **keine Anwendung** findet.

Im Klartext heißt das: Beim **Verbrauchsgüterkauf** gelten andere „Spielregeln“. **Die Ware „reist“ auf Risiko des verkaufenden Unternehmens**, allgemein: des Handels.

Der Verbraucher muss nur dann zahlen, wenn ihm eine (einwandfreie) Ware auch tatsächlich ausgehändigt wurde.

(3) Die **Gründe** für diese verbraucherfreundliche Regelung liegen auf der Hand:

- Nach der **Verkehrsauffassung** kann ein Verbraucher davon ausgehen, den Kaufpreis nur bezahlen zu müssen, wenn die Ware (in einwandfreier Qualität) tatsächlich bei ihm eingetroffen ist.
- Zudem ist der (verkaufende) **Unternehmer eher** als der Verbraucher **in der Lage**, die Versendung zu steuern und das Beförderungsrisiko zu versichern.
- Im übrigen ist es der Unternehmer, der den Beförderungsvertrag (mit dem Spediteur, Frachtführer oder der sonstigen Transportperson) schließt, und daher stehen ihm (bei Verlust oder Beschädigung der Sache) Ersatzansprüche zu.
- Schließlich geschieht es in der **Praxis** selten, dass ein Unternehmer auf Bezahlung der Ware beharrt und dem Verbraucher (gem. § 285) lediglich die (vertraglichen) Ansprüche abtritt, die ihm gegen seinen Versicherer oder das Beförderungsunternehmen zustehen.

Diese Argumente sprechen an sich dafür, die Vorschrift des § 447 **insgesamt** aufzugeben.

Doch dazu hat sich der **Gesetzgeber** anlässlich der Schuldrechtsmodernisierung nicht durchringen können.

Für den Rechtsverkehr **zwischen Unternehmern** bleibt es also bei der Geltung des § 447; dies entspricht auch internationalen Standards.

4. Weitere Schutzvorschriften zugunsten des Verbrauchers (§ 476)

4.1 Zwingende Vorschriften (Abs. 1, S. 1)

(1) Nach den **allgemeinen Vorschriften** gilt:

- Gemäß **§ 433 Abs. 1 S. 2** muss der Verkäufer eine mangelfreie Sache liefern.
- Über den Begriff des Sachmangels lässt sich **§ 434** aus.
- Nach **§ 437** stehen dem Käufer Gewährleistungsansprüche zu, so zunächst ein Anspruch auf Nacherfüllung, des weiteren auf Rücktritt oder Minderung oder gar auf Schadensersatz.
- Einzelheiten enthalten die **§§ 439 bis 443**.

(2) All diese Vorschriften sind **an sich dispositiv**; d.h. die Parteien können **abweichende Regelungen** treffen.

Nur falls der Verkäufer einen Mangel **arglistig** verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, haftet er letztlich doch (vgl. **§ 444**).

Solche Fallkonstellationen sind jedoch in der **Praxis selten** anzutreffen: Vielfach kann der Käufer dem Verkäufer keine Arglist (= Handeln mit Wissen und Wollen) nachweisen, und auch die Übernahme einer Garantie (= Zusicherung) ist die Ausnahme.

(3) Hier kommt der Gesetzgeber dem Verbraucher „handfest“ entgegen:

Die an sich **dispositiven** Vorschriften der §§ 433 ff. werden im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs durchweg zu **zwingenden** Normen ausgestaltet, von denen **nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf**,

und zwar **unabhängig von ihrer Form**,

ob in Gestalt von **Individualvereinbarungen** oder von **AGB-Klauseln**, die ein Unternehmer den Verbrauchern „diktiert“.

Auf diese Weise wurde Art. 7 Abs. 1 der **Verbrauchsgüterkaufrichtlinie** umgesetzt. Danach sind die dem Verbraucher gewährten Rechte **nicht zu dessen Nachteil abdingbar**.

(4) Außerdem gilt ein **Umgehungsverbot**: Die **zwingenden** Vorschriften dürfen – zum Nachteil des Verbrauchers – **nicht** (durch anderweitige Gestaltungen) unterlaufen werden (vgl. § 476 Abs. 1, **S. 2**).

Zur Illustration ein Fall:

Ein Händler hatte einen Gebrauchtwagen als „**Bastler-Auto**“ an einen Verbraucher verkauft.

Da die §§ 474 ff. **auch den Käufer gebrauchter Waren schützen**, ging es um die Frage, wie denn ein **Gewährleistungsausschluss** zu beurteilen sei.

Die Richter machten kurzen Prozess: Die Bezeichnung des Autos als „Bastler-Fahrzeug“ stellte nach ihrer Ansicht eine **Umgehung** des § 476 Abs. 1 Satz 1 dar, zumal der Preis für den PKW – 4.900 Euro – dem Marktpreis entsprach.

Wenn also ein Gebrauchtwagen zur Benutzung im Straßenverkehr geeignet und auch bestimmt ist, dann soll die Verwendung des Begriffs „Bastler-Fahrzeug“ lediglich dazu führen, die unbedingte Gewährleistungshaftung des Verkäufers auszuschließen.

4.2 Mindestverjährungsfristen: zwei Jahre/ein Jahr (§ 476 Abs. 2)

(1) Gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 beträgt die Verjährungsfrist **zwei** Jahre.

(2) Auch in diesem Punkt könnten Unternehmen auf die Idee kommen, die Frist (durch eine AGB-Klausel) zu Lasten der Verbraucher zu verkürzen.

(3) Auch dieser Weg wurde ihnen verbaut; denn in § 476 **Abs. 2** ist bestimmt, dass die Verjährungsfrist **mindestens zwei** Jahre, bei **gebrauchten** Waren mindestens **ein** Jahr betragen muss.

Auch insoweit wurden gemeinschaftsrechtliche Vorgaben eingelöst, die nicht durch eine Vorverlegung des Verjährungsbeginns, z.B. auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses statt der Ablieferung, unterlaufen werden dürfen.

Dass für **gebrauchte** Sachen eine Untergrenze von **einem** Jahr gestattet ist, steht ebenfalls in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie geschrieben.

Diese Regelung gilt auch bei **Tieren**, insbesondere beim Kauf von Pferden und Schafen, für die 100 Jahre lang eine kürzere Verjährungsfrist von sechs Wochen galt.

Auch bei Tieren wird man jedoch einen Unterschied zwischen „**neu**“ und „**gebraucht**“ machen müssen, will sagen: Tiere können verjährungsrechtlich nicht generell als gebrauchte Sachen angesehen werden.

Preisfragen: Sind „junge“ Haustiere oder lebende Fische „neu“ oder „alt“?
Wann werden Forellen „alt“?
Zählt beim Verkauf von Hundewelpen, die neun Wochen alt sind, eine ein- oder zweijährige Verjährungsfrist?

4.3 Zur Beschränkung von Schadensersatzansprüchen (§ 476 Abs. 3)

(1) Eine Ausnahme vom zwingenden Charakter der gesetzlichen Regelungen macht § 476 **Abs. 3** für den Schadensersatz.

(2) Mit solchen Ansprüchen beschäftigt sich die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht.

Daher hatte der deutsche Gesetzgeber weitgehende Gestaltungsmöglichkeit. Davon hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht. Insoweit bleibt es daher zunächst bei der **allgemeinen Grenze** des § 444:

Nur bei einem arglistigen Verschweigen des Mangels oder einer Beschaffenheitsgarantie ist der Ausschluss (oder die Beschränkung) eines Schadensersatzanspruches unwirksam.

(3) Allein, in der „**Realität des Wirtschaftslebens**“ sind **allgemeine Geschäftsbedingungen** allgegenwärtig. Sollte ein Unternehmen seine Haftung **formularmäßig** ausschließen, so ist eine solche Klausel **unwirksam**. Verwiesen sei auf § 309 Nr. 7a und b:

- Bei einer Verletzung von **Leben, Körper und Gesundheit** kann die Haftung **niemals ausgeschlossen** werden, auch dann nicht, wenn einem Unternehmen lediglich der Vorwurf der (leichten) Fahrlässigkeit gemacht werden kann.
- Für **sonstige Schäden**, insbesondere Vermögensschäden, ist eine Haftungsfreizeichnung bei **grobem Verschulden** (= Vorsatz und **grobe** Fahrlässigkeit) unwirksam.

4.4 Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Gefahrenübergang (§ 477)

(1) Wenn der Käufer Gewährleistungsrechte geltend macht, muss er die Voraussetzungen beweisen. Dazu gehört, dass ein Mangel **bereits bei Gefahrübergang**, sprich: bei der **Übergabe** (§ 434 Abs. 1) vorlag und nicht erst nachträglich eingetreten ist, z.B. infolge vorschriftswidrigen Gebrauchs.

(2) Insoweit kehrt § 477 nun die Beweislast zugunsten des Käufers um:

Zeigt sich ein Mangel innerhalb von einem Jahr, so wird **vermutet**, dass die Ware **bereits bei der Übergabe** mangelhaft war. Für Tiere gilt eine Frist von sechs Monaten.

Auch diese Regelung beruht auf der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Sie berücksichtigt die schlechteren Beweismöglichkeiten des Verbrauchers sowie die ungleich besseren Kenntnismöglichkeiten des Unternehmers. Die Vorschrift hat daher einen **spezifischen Verbraucherschützenden** Charakter. Daher gehört sie **nicht zu den allgemeinen** Vorschriften des Kaufrechts; ihr Anwendungsbereich ist auf den Verbrauchsgüterkauf beschränkt.

(3) Die Vermutung **gilt** – nach dem letzten Halbsatz („... es sei denn, diese Vermutung ...“) – **nicht**, wenn sie mit der **Art der Sache oder der Art des Mangels nicht vereinbar** ist.

Das betrifft etwa **gebrauchte** Sachen mit hohem Abnutzungsgrad.

Auch bei ansteckenden **Tierkrankheiten** greift die Vermutung nicht, da ungewiss ist, zu welchem Zeitpunkt die Tiere sich angesteckt haben, ob bereits vor oder erst nach der Übergabe.

4.5 Formelle Voraussetzungen für Garantien (§ 479)

(1) Die **allgemeinen** Rechte des Käufers aus § **443** (im Falle einer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie) gelten selbstverständlich auch beim Verbrauchsgüterkauf.

(2) **Zusätzlich** erhält § **479** Sonderbestimmungen zugunsten des Verbrauchers im Hinblick auf die **formellen** Voraussetzungen:

- Eine Garantieerklärung muss **einfach** und **verständlich** abgefasst sein,
- Sie muss auf das **Nebeneinander** von Garantie und gesetzlichen Rechten des Verbrauchers (§§ 437 ff.) hinweisen, sowie den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen **Angaben für die Geltendmachung der Garantierechte** enthalten, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Schutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.
- Außerdem kann der Verbraucher verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in **Textform (§ 126 b)** zur Verfügung gestellt wird (§ 479 Abs. 2).

Durch § 479 soll – in Übereinstimmung mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie – der Verbraucher vor **Irreführung** durch unklare Garantiebedingungen geschützt werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit wird regelmäßig eine Abfassung der Garantie in deutscher Sprache erforderlich sein. Je nach Adressatenkreis kann aber auch eine Erklärung in Englisch ausreichen (z.B. Garantie für einen PC).

(3) Eine Garantieverpflichtung bleibt **wirksam**, auch wenn sie gegen die (formellen) Anforderungen verstößt (§ 479 Abs. 3); andernfalls würde der Verbraucher, der gerade geschützt werden soll, benachteiligt.

(4) Die Unternehmen, die unklare Garantieerklärungen abgeben, können nach § 2 **Unterlassungsklagengesetz (UkLaG)** auf Unterlassung verklagt werden, nicht von einem einzelnen Verbraucher, wohl aber von **Verbänden**, beispielsweise einem **Verbraucherschutzverband**.

Hinweis: Das Fehlen der ersten sechs Fragen resultiert aus einer pandemiebedingten Kürzung des Skripts.

Fragen/Aufgaben

- Begriff des Verbrauchsgüterkaufs: Beteiligte Personen, ferner Anwendungsbereich:

7. Bei welcher personellen Konstellation spricht man von einem Verbrauchsgüterkauf?
8. Wo finden wir (im BGB) eine Definition des Verbrauchers, wo eine Begriffserklärung des Unternehmers?
9. Wann gehört ein Kaufvertrag zum privaten Bereich, wann zur geschäftlichen (unternehmerischen) Sphäre? – Fall: Der Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. B. kauft einen Audi zum Preis von 80.000 Euro. Bei der Durchführung des Vertrages kommt es zu Konflikten. - Kann sich Dr. B. auf die besonderen Schutzbestimmungen der §§ 474 ff. berufen?
10. Fall: Der pensionierte Hochschullehrer Dr. L. verkauft „von privat an privat“ seinen 10-jährigen PKW an einen Mitbürger zum marktüblichen Preis von 4.000 Euro. Um ein für allemal sicher zu gehen, schließt er in einem beim ADAC besorgten Formularvertrag alle Gewährleistungsansprüche des Käufers aus. - Wie ist die Rechtslage, wenn der Wagen erhebliche technische Mängel hatte, von denen Dr. L. aber nichts wusste?
11. Welche Kaufverträge sind in den §§ 474 ff. nicht angesprochen? Hat der Verbrauchsgüterkauf in der „Realität des Wirtschaftslebens“ eine unbedeutende, eine „normale“ oder außergewöhnliche Bedeutung?
12. Warum kann sich der Käufer einer Immobilie nicht auf die §§ 474 ff. berufen?
13. Wie steht es mit dem Verkauf/Kauf von Tieren?
14. Wird auch der Käufer einer gebrauchten Ware geschützt?
15. In § 475 Abs. 2 steht geschrieben, dass § 447 keine Anwendung findet. – Erklären Sie diese Vorschrift. Weshalb hat der Gesetzgeber diese verbraucherfreundliche Regelung geschaffen?

- **Weitere Schutzvorschriften zugunsten des Verbrauchers:**

16. Was verstehen die Juristen unter Dispositivität gesetzlicher Vorschriften?
17. Kommentieren Sie § 444.
18. Woran erkennt der (juristisch versierte) Leser sofort, dass es sich bei den Vorschriften zum Verbrauchsgüterkauf ausschließlich um Bestimmungen handelt, die den Verbraucher schützen?
19. Was bedeutet Umgehungsverbot?
20. Welche Verjährungsfristen muss ein Unternehmen einem Verbraucher auf jeden Fall einräumen? Kann bei gebrauchten Waren die Frist auf sechs Wochen/sechs Monate verkürzt werden?
21. Wie sieht es hinsichtlich der zwingenden Verjährungsfristen beim Verkauf von Tieren aus?
22. Kann ein Unternehmen Schadensersatzansprüche ausschließen (oder beschränken)? Welche allgemeine Grenze markiert § 444?
23. In der Rechtswirklichkeit sind zumeist allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz: AGB, vgl. §§ 305 ff.) anzutreffen.
Können Unternehmen in ihren Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen Schadensersatzansprüche ausschließen (oder beschränken)?
Zwischen welchen beiden Arten von Rechtsgütern unterscheidet das Gesetz?
Warum ist wohl bei der (schuldhaften) Verletzung der körperlichen Integrität die Haftung grundsätzlich nicht auszuschließen?
24. Kommentieren Sie den § 477 (Beweislastumkehr). Illustrieren Sie die Vorschriften an einem Beispiel.

- **Formelle Voraussetzungen für Garantien (§ 477):**

25. Wo finden wir (seit dem 01.01.2002) erstmalig (allgemeine) Aussagen zur Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie?
26. Welche (weitere) Sonderbestimmung gilt im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs?
27. Warum ist eine Garantieverpflichtung, die gegen das Gesetz verstößt, gleichwohl wirksam?
28. Welchen Schutz gibt es gegen unklare Garantieerklärungen?